

Satzung der Musikgruppe Rot-Weiß von 1971 e. V.

§ 1

Name und Sitz des Vereines

1. Der Verein führt die Bezeichnung „Musikgruppe Rot-Weiß von 1971 e. V.“. Die Abkürzung lautet „MRW“.
2. Sitz des Vereines ist Lengede und Ortschaft Woltwiesche.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim unter der Nummer VR 160350 eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Die MRW dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der musikalischen Jugend und des volkstümlichen Brauchtums.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er steht auf demokratischer Grundlage und ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaftssteuer fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der sich der Interessengemeinschaft verbunden fühlt.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft beginnt am 1. des Monats, in dem der schriftliche Aufnahmeantrag gestellt wurde.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf eine musikalische Ausbildung, soweit dieses vom Verein tragbar ist.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, Unstimmigkeiten dem jeweiligen Vorstandsvertreter zu melden.
3. Das Mitglied hat die Pflicht, möglichst pünktlich und regelmäßig zu Übungsabenden und Auftritten zu erscheinen. Entschuldigungen hierzu sind einem Vorstandsmitglied zu melden.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich bei Übungsabenden und Auftritten diszipliniert zu verhalten.
5. Bei mutwilligen Beschädigungen haftet das Mitglied bzw. der gesetzliche Vertreter.

§ 5

Vorstand und Mitarbeiter

1. Der Vorstand setzt sich aus folgenden Personen zusammen:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Schriftführer
 - d) 1. Kassierer
 - e) zwei Eltern- und Förderervertreter
 - f) zwei Spielervertreter
2. Der Umfang der Geschäfte jedes einzelnen Mitarbeiters ist durch Beschluss des Vorstandes zu regeln.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufbau von Übungsgruppen, Gremien und die den Verein in der Öffentlichkeit vertretenden Gruppen. Der Vorstand ernennt Übungsleiter für die einzelnen Gruppen. Diese sind berechtigt, Spieler aus ihrer jeweiligen Besetzung auszuschließen. Dieser Ausschluss muss vom Vorstand nachträglich genehmigt werden.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende allein, oder der 2. Vorsitzende gemeinsam mit dem Schriftführer oder dem Kassierer.

§ 6

Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Die Einladung muss auf schriftlichem Wege erfolgen.
2. Der Vorstand hat das Recht zur Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlungen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn diese von 1/10 der Mitglieder unter Angabe eines Zweckes und der Gründe beantragt wird sowie dann, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
3. Anträge zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind bis spätestens 14 Tage vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.
4. Jede ordnungsmäßig einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Bei Abstimmungen führt die einfache Stimmenmehrheit zum Beschluss.
5. Die Versammlung ist für die Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins zuständig. In der Hauptversammlung erstattet der Vorstand den Arbeitsbericht.

6. Die Protokolle der Jahreshauptversammlung sind vom 1. Vorsitzenden und von dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 7 Wahlen

1. In der Hauptversammlung werden alle zwei Jahre folgende Personen gewählt:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Schriftführer
 - d) Kassierer
 - e) zwei Elternvertreter bzw. fördernde Mitglieder (zu wählen nur von fördernden Mitgliedern und Eltern)
 - f) zwei Spielervertreter (nur zu wählen von aktiven Spielern)
 - g) zwei Kassenprüfer (nach Ablauf von zwei Jahren scheidet mindestens ein Kassenprüfer aus)
2. Der in der Hauptversammlung gewählte Vorstand wählt in der nächsten Vorstandssitzung unter sich folgende Personen
 - a) 2. Kassierer
 - b) 2. Schriftführer
 - c) Pressesprecher
3. Wahlberechtigt ist jedes Vereinsmitglied, wählbar ist jedes Mitglied, das 16 Jahre alt ist. Wahlberechtigt zu Punkt 1 e) sind Eltern minderjähriger Kinder mit einer Stimme.

§ 8 Organe und Aufgaben

1. Der Ausbilderversammlung obliegt die Organisation der Nachwuchsarbeit. Sie wird von ihrem Leiter nach Bedarf einberufen.
2. Die Spielerversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern des Stammorchesters und weiteren, den Verein in der Öffentlichkeit vertretenden, Gruppen zusammen. Sie wird von den Spielervertretern mindestens einmal jährlich zur Regelung interner Belange einberufen.
3. Die Gruppenleiterversammlung setzt sich aus den von der Spielerversammlung gewählten und vom Vorstand ernannten Personen zusammen. Sie ist für die vereinsinterne Organisation verantwortlich. Die GLV ist mindestens einmal im Vierteljahr einzuberufen.

§ 9 Musikschule

1. Für die Nachwuchsförderung ist eine vereinseigene Musikschule zuständig.
2. Der Schulleiter trägt die organisatorische und schulische Verantwortung.
3. Der Schulleiter ist verpflichtet, auf der Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht abzugeben.

§ 10 Beiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird auf der Hauptversammlung festgelegt bzw. von der Hauptversammlung genehmigt.
2. Für aktive Mitglieder erlischt der Versicherungsschutz, wenn sie seit einem Vierteljahr beitragsrückständig sind.

§ 11 Geschäftsjahr

1. Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

§ 12 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Quartals möglich. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand schriftlich vorliegen.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann jederzeit erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und zwar wegen ehrenrühriger Handlungen, Verfehlungen gegen die Satzung oder vereinsschädigenden Verhaltens. Über den Ausschluss von Mitgliedern beschließt die Spielerversammlung. In dringenden Fällen kann auch der Vorstand Mitglieder aus dem Verein ausschließen. Derartige Ausschlüsse sind der nächsten Spielerversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
4. Ausgeschiedene Mitglieder verlieren alle Rechte und Ansprüche an den Verein.

§ 13 Satzungsänderungen

1. In einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist abweichend von der in § 6 Abs. 4 vorgesehenen Regelung eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder und Eltern erforderlich. Anträge auf Satzungsänderungen sind als besonderer Punkt der Tagesordnung aufzunehmen.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Hauptversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung, Aufhebung **oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke (bezogen auf den gemeinnützigen Teil)** des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten gleichgearteten kulturellen Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Satzung tritt mit dem erforderlichen Mehrheitsbeschluss der ordentlichen Hauptversammlung am 29.01.1995 in Kraft. Sie beinhaltet die Änderung des Hauptversammlungsbeschlusses vom 08.02.1998.

Der Vorstand